

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

14. September 1853.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem neuerdings auch die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung dem durch die Ministerial-Berordnung vom 28. Januar 1851 bekannt gemachten Vertrage über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimations-Mittel beigetreten ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 5. September 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**
Für den Departements-Chef.
Schambach.

II. Unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines ist mit Rücksicht auf die Statt findende Theuerung eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlen-Fabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. September bis 31. December d. J. eingestellt werden wird.

Von Seiten des unterzeichneten Ministeriums wird daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1853.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Thon.